

Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Universität Bielefeld vom 1. August 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat der Senat der Universität Bielefeld folgende Ordnung zur Änderung erlassen:

Artikel I

Die Geschäftsordnung des Senats der Universität Bielefeld vom 2. März 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 2 S. 36) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird ein neuer § 2a eingefügt:

„§ 2a Sitzungsformen (sonstige Gremien)

(1) Die Sitzungen des Senats finden in Präsenz der Senatsmitglieder statt.

(2) In Abweichung von Absatz 1 können Sitzungen sonstiger Gremien der Universität auch in elektronischer Kommunikation oder in Mischformen aus physischer und elektronischer Kommunikation (hybride Sitzungen) stattfinden; dies gilt nicht für Sitzungen von Fakultätskonferenzen und Sitzungen der Hochschulwahlversammlung. Für Gremiensitzungen, die in elektronischer Kommunikation oder als hybride Sitzung stattfinden, sind ausschließlich digitale Werkzeuge zu nutzen, die von der Universität Bielefeld für diese Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die*der Vorsitzende sonstiger Gremien entscheidet, ob Sitzungen statt in Präsenz, in elektronischer Kommunikation oder als hybride Sitzungen stattfinden, und teilt dies für die jeweilige Sitzung rechtzeitig vor dem Versand der Einladung zur Gremiensitzung mit. Sofern mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einer geplanten Sitzung in elektronischer Kommunikation oder als hybride Sitzung widerspricht, findet die Sitzung in Präsenz der Gremienmitglieder statt.

(4) Gremienmitglieder gelten bei in elektronischer Kommunikation stattfindenden Gremiensitzungen als anwesend, wenn sie sich im Rahmen der Feststellung der Beschlussfähigkeit durch eine Bild- oder Tonübertragung identifizieren können. Im Übrigen finden die satzungsrechtlichen Vorgaben für Präsenzsitzungen entsprechende Anwendung.“

2. Nach § 13 werden ein neuer § 13a sowie ein neuer § 13b eingefügt:

„§ 13a Elektronische Abstimmungen (sonstige Gremien)

(1) Finden Sitzungen sonstiger Gremien in elektronischer Kommunikation oder als hybride Sitzung statt, können Abstimmungen auch in elektronischer Form erfolgen. § 13 Abs. 6 gilt entsprechend, wobei das Handheben auch durch ein vorab abgestimmtes elektronisches Zeichen erfolgen kann.

(2) Ist eine geheime Abstimmung nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich oder beantragt worden, kann die Abstimmung auch mit einem von der Universität Bielefeld dafür freigegebenen digitalen Werkzeug durchgeführt werden, welches die Anonymität der Stimmabgabe in verschlüsselter elektronischer Form sicherstellt. Der Versand einer Beschlussvorlage für geheime Abstimmungen erfolgt an die persönliche universitäre Mailadresse der stimmberechtigten Gremienmitglieder. Der Beschlussvorschlag ist so abzufassen, dass mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abgestimmt werden kann.

§ 13b Umlaufverfahren (sonstige Gremien)

(1) In besonders eilbedürftigen und unkritischen Angelegenheiten, in denen ein Beschluss eines sonstigen Gremiums gem. § 2a Abs. 2 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, können Beschlüsse auch außerhalb von Präsenzsitzungen, hybriden Sitzungen oder Sitzungen in elektronischer Kommunikation im Umlaufverfahren (per E-Mail) gefasst werden. Dies gilt nicht für Wahlen sowie für Abstimmungen in Personalangelegenheiten. Die Entscheidung über die Durchführung eines Umlaufverfahrens ist durch den*die Vorsitzende*n zu treffen. Für geheime Abstimmungen im Rahmen eines Umlaufverfahrens findet § 13a Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(2) Sollen Beschlüsse in dieser Form gefasst werden, versendet die*der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung der Eilbedürftigkeit und einer durch den*die Vorsitzende festzulegenden angemessenen Frist für die Beschlussfassung (mindestens 5 Kalendertage) an die stimmberechtigten Gremienmitglieder. Der Versand einer Beschlussvorlage im Umlaufverfahren erfolgt ausschließlich an die persönliche universitäre Mailadresse der stimmberechtigten Gremienmitglieder. Der Beschlussvorschlag ist so abzufassen, dass mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abgestimmt werden kann; in ihm müssen der zu entscheidende Sachverhalt und alle für eine Entscheidung erheblichen Informationen enthalten sein, so dass eine individuelle Meinungsbildung unter Berücksichtigung aller bekannten Vor- und Nachteile erfolgen kann. Im Beschlussvorschlag ist auf die bestehende Widerspruchsmöglichkeit gem. Absatz 3 hinzuweisen; Widersprüche erfolgen in Textform (z.B. per E-Mail) und müssen nicht begründet werden.

(3) Widerspricht ein Gremienmitglied der Durchführung der Beschlussfassung im Umlaufverfahren vor Ablauf der durch den*die Vorsitzende*n festgelegten Frist für die Beschlussfassung, gilt das Umlaufverfahren als ohne Ergebnis beendet und der Antrag gilt als abgelehnt.

(4) Beteiligen Sich weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Gremienmitglieder an der Abstimmung, gilt das Umlaufverfahren als ohne Ergebnis beendet und der Antrag gilt als abgelehnt.

(5) Nach Ablauf der Frist für die Beschlussfassung stellt die*der Vorsitzende das Beschlussergebnis fest und informiert unverzüglich alle Mitglieder des Gremiums per E-Mail. Der Beschluss ist in das Protokoll der nächsten Gremiensitzung aufzunehmen.“

3. Nach § 16 wird ein neuer § 16a eingefügt:

„§ 16a Wahlen innerhalb sonstiger Gremien in elektronischer Form (sonstige Gremien)

Wahlen innerhalb sonstiger Gremien, die gem. § 2a Abs. 2 auch in elektronischer Kommunikation oder in hybrider Form tagen dürfen, können auch in elektronischer Form erfolgen. Die Regelungen der §§ 16 und 13a Abs. 2 finden entsprechende Anwendung. Das Wahlgeheimnis ist zu wahren. Wahlen dürfen nur mit von der Universität Bielefeld dafür freigegebenen digitalen Werkzeugen durchgeführt werden.“

Artikel II: Inkrafttreten und Rügeausschluss

(1) Diese Ordnung zur Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

(2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 13. Juli 2022.

Bielefeld, den 1. August 2022

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer